

Verkauf eines Hauses an einen Interessenten per whats app

| 29.01.2018 21:10

Preis: **25,00 € Hauskauf, Immobilien, Grundstücke**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Peter Eichhorn



Folgender Fall: Ein Einfamilienhaus soll vom Eigentümer (er steht im 1. Rang im Grundbuch, da das Haus schuldenfrei ist) verkauft werden. Inseriert wurde die Immobilie nicht, es kamen zwei Interessenten durch Eigeninitiative auf den Eigentümer zu. Der eine Interessent äußerte seine Kaufabsicht auf whatsapp. Es wurde um verschiedene Preise diskutiert, bis der Eigentümer zurückschrieb, dass er das Haus für den Betrag X an den Interessenten abgeben würde. Der Interessent stimmte zu und teilte mit, dass er seine Bank aufsuchen wolle und hat daraufhin seit knapp einer Woche nicht mehr von sich hören lassen.

Zwischenzeitlich hat der 2. Interessent persönlichen Kontakt zum Eigentümer hergestellt und seinen Betrag Y für das Haus geboten und gleichzeitig eine schnelle Abwicklung zugesichert.

Die Frage hierzu: Ist die Kommunikation über whats app in irgendeiner Weise bindend, zumal der Interessent sich seit knapp einer Woche nicht mehr gemeldet hat, oder anders gefragt, ergeben sich aus der whats app Kommunikation juristische Verpflichtungen? Oder aber kann an den Interessenten 2 jetzt einfach zügig verkauft werden?

Wir danken für eine schnelle Antwort.

Sehr geehrter Ratsuchender,

die Kommunikation ist nicht bindend, da die vom Gesetz für Grundstücksgeschäfte vorgegebene notarielle Form nicht eingehalten wurde. Sie sind keine rechtliche Verpflichtung eingegangen und können und dürfen zügig an den Interessenten 2 veräußern.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Eichhorn
Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Eichhorn,

besten Dank für die Antwort. Ich vermisse im Kopf Ihrer Antwort, dass Sie sich rechtsverbindlich geäußert haben. Ist Ihre Antwort rechtsverbindlich, oder nicht? Andere Anwaltskollegen beginnen Ihre Antwort mit der Äußerung, dass die Antwort rechtsverbindlich wäre. Sollte Ihre Antwort nicht rechtsverbindlich sein, dann nennen Sie mir bitte den Grund.

Der Ratsuchende

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Ratsuchender,

meine Antwort ist rechtsverbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Eichhorn

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Bewertung des Fragestellers

02.02.2018 | 16:41

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen

